



- Zeichenerklärung:**
- Textliche Festsetzungen**
 In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBAuG. und BauNVO. vom 26. 11. 1966)**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 1-15 BauNVO)**
Keines Wohngebiet (§ 3 BauNVO.) Tankstellen und Kleintierställe sind nicht zugelassen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 BauNVO)**
Nutzungsgrenze
Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
 - Bauweise (§ 22 BauNVO)**
offene Bauweise
 - Stellung der Gebäude (§ 9 (1) Ziff. 1b BBAuG.)**
Firsttrichtung bei Satteldächern
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**
Baugrenze bestehende Festsetzung.
Baugrenze geplante Festsetzung.
 - Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Ziff. 1d)**
Die Festlegung der Höhenlage erfolgt (BBAuG.) im einzelnen durch die Baurechtsbehörde bei der Baugenehmigung.
Baurechtsbereich
Maximale Bauhöhe rund 34,00 m ub. Grund. Gem. § 12 (3) 2. a+b LVG. vom 10.1.1959) und Erlaß der Wehrbereichsverwaltung V vom 21.5.1971 IV B 1.11 - Az 56-50-10-03.
 - Garagen (§ 9 (1) Ziff. 1e BBAuG.)**
Gemeinschafts-Stellplätze. Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und soweit im Bebauungsplan gekennzeichnet zugelassen. Stauraum vor den Garagen 5,5 m.
Garagenflächen aufzuhebende Festsetzung.
 - Grünflächen (§ 9 (1) Ziff. 8 BBAuG.)**
Grünflächen für Verkehrsanlagen
 - Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 3 BBAuG.)**
Fahrbahn
Gehwege
 - Sichtflächen (§ 9 (1) 2 BBAuG.)**
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 15 BBAuG.)**
Öffentl. Grünflächen Die zur Anpflanzung vorgesehenen Flächen sind mit hochstämmigen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen und zu unterhalten.
Private Grünflächen Die Anpflanzung in den Sichtflächen der B 30 kann erst nach vierspürigem Ausbau erfolgen.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**
- Pflanzschema der Nutzungsschablone**
- | Art des Baugebiets | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl | Dachform | Bauweise |
|--------------------|------------------------|------------------|---------------------|----------|----------|
| WR III | 03 | 03 | SD 30° | - | - |
| 03 | 03 | SD 30° | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - |

- Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)**
 - Bei Grenzbauleine müssen sie angrenzenden baulichen Anlagen eine gestalterische Einheit bilden.
 - Alle Dächer sind Satteldächer entsprechend den Festsetzungen in den Nutzungsschablonen der Baustreifen zugelassen.
 - Stromversorgungsleitungen sind zu verkabeln.
 - Einfrischungen sind als eingewachsene Maschinenkraftsäule (Höhe max. 1,00 m) § 14 und 16 LBO zugelassen.

Genehmigungsvermerk
 Der Gemeinderat der Stadt Laupheim hat mit Beschluß vom 2.11.1971 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Klausenteich Erweiterung - Teilbaugbiet I vereinfacht geändert. Mit der öffentlichen Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung vom 9.11.1971 ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Laupheim, den 9.11.1971 beglaubigt:

 Stadtbaumeister

Stadt Laupheim Bebauungsplan Änderung M.1:300 Klausenteich Erweiterung Teilbaugbiet I

Sachverständiger für Planung und Vermessungstechnik
 Gefertigt: Laupheim, den 20.7.1972

 Stadtbaumeister